

Feuilleton.

Gymnasiasten auf dem „Kriegspfad“.

[(Karl May als Erzieher.)]

x Freiburg i. B., 21. Juli.

Vor der hiesigen Strafkammer ist gestern über eine Anklage verhandelt worden, die mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt hat, wie die Folgen einer Lüge lawinenartig wachsen und für eine Reihe von Menschen verderblich werden können. Angeklagt waren zwei Gymnasiasten, der 1886 in Konstanz geborene Karl G. und der 1888 in Freiburg geborene Eugen B. Ihr Hauptvergehen besteht in einer Brandstiftung im Freiburger Gymnasium. G. war außerdem wegen Bedrohung, Beleidigung mehrerer Lehrer, Fälschung von Urkunden, Diebstahls usw. angeklagt. Die Vernehmung dieses Angeklagten ergab etwa Folgendes:

G's. Jahreszeugnis für 1900 war schlecht. Nach Beendigung der Ferien hat G. daran gedacht, die Schule überhaupt nicht mehr zu besuchen. Am Tage vor der Aufnahmeprüfung (am 11. September) unternahmen G. und B. einen Spaziergang. G. äußerte, es wäre vielleicht am besten, wenn das Gymnasium abbrennte, und B. antwortete, auch ihm würde das recht sein. „Dann zünden wirs einfach an!“ war die Entgegnung G's. Um ¼ 4 Uhr Nachmittags gingen beide Schüler nach dem Gymnasium. B. ging zuerst hinein, während sein Genosse draußen Wache hielt. B. zündete im Musiksaale Papier an. Da in den folgenden Stunden kein Feuerlärm zu hören war, gingen Beide um ¼ 7 Uhr abermals nach dem Gebäude und sahen aus einem geöffneten Fenster nur leichten Rauch dringen. Auf Vorschlag G's wurde nun bei Knopf eine Kanne gekauft und mit 1 Liter Petroleum gefüllt. G. stieg durch das Fenster in das Musikzimmer, da B. vorher eine Thür von innen verriegelt hatte. Da kein Feuer mehr zu sehen war, wurde das Petroleum an mehrere Stellen gegossen und in der Nähe des Notenschanks Feuer angelegt. So entstand ein Schaden von etwa 1000 Mark. Als die Brandstifter später verhaftet wurden, beschuldigten sie einen der Sache ganz fernstehenden Schüler (M.). G. sagte diesem sogar ins Gesicht, er sei schuldig.

Beide Angeklagte erklärten in der Verhandlung, sie hätten viele Indianergeschichten usw. gelesen. Der Vorsitzende des Gerichtshofs stellte die Frage: „Auch wohl Geschichten von Karl May?“

„Ja!“ erklärten die Jungen.

Den Aussagen des Direktors des Gymnasiums, Herrn Geh. Hofrath Bender, war zu entnehmen, daß B. bis zu seiner Verhaftung die Schule besucht hat. G. dagegen war nach Schluß des Schuljahrs fortgeblieben; im Anfang des Schuljahrs sei dann genaue Kontrolle schlecht möglich. Falls sich G. abgemeldet hätte, wäre dem Vater Mittheilung gemacht worden. G. will zwar gerade bei Eröffnung des Schuljahrs seinen Austritt angezeigt haben, doch hat Herr Geh. Hofrath Bender keine Erinnerung daran.

Nach der Brandstiftung erhielt Herr B. verschiedene Karten und Briefe mit Beleidigungen und Drohungen, durch die sich die Familie des Adressaten beunruhigt fühlte. In der einen Karte werden längere Herbstferien verlangt, da sonst „das ganze Schiff in die Luft fliegen werde“. Das sei, heißt es dann weiter, keine leere Drohung, sondern es werde Ernst gemacht. Das Pulver sei bereits am Ort. „Wir und die Brandstifter sind eins. Sie müssen Denjenigen, der bei Knopf die Kanne holte, nicht strafen; er ist unschuldig.“ In einer späteren Karte wird sogar mit einer Kugel gedroht, falls nicht mehr Weihnachtsferien gegeben würden.

Ehe die Brandstiftung geschah, hatte der Angeklagte G. verschiedene der erwähnten Straftaten ins Werk gesetzt: Er that zu Hause, als ob er die Schule noch besuchte; in Wirklichkeit bummelte er. Das schlecht ausgefallene Jahreszeugniß fälschte er, wie er schon früher in einigen Fällen zu Fälschungen seine Zuflucht genommen hatte. Echte Censuren unterschrieb er mit dem Namen seines Vaters und zeigte sie bei der Kontrolle in der Schule; gefälschte Zeugnisse unterschrieb er mit dem Namen des Klassenlehrers und zeigte sie zu Hause. Als er die Schule überhaupt nicht mehr besuchte (vom September bis Mai) fälschte er die Zeugnisse ganz, um sie dem Vater zeigen zu können und ihn vom Besuch der Schule zu überzeugen. (Zeugnißformulare hatte sich G. in Laubers Buchdruckerei, angeblich im Namen eines Lehrers, herstellen lassen.) Damit die Eltern nicht erführen, daß G. die Schule schwänzte, fälschte er auch eine Schulgeld-Quittung und ließ sich dann neue Formulare drucken. Die Bestellung bei der Druckerei gab er schriftlich im Namen eines Hausbesitzers auf. Auch einen Stempel für diese Quittungen ließ G. vom Graveur anfertigen. G's. erste Fälschung eines Zeugnisses geschah unmittelbar vor einer monatelangen Krankheit.

Der Vater hatte ihm gesagt, wenn er ein schlechtes Zeugniß nach Hause bringe, werde er wieder die Volksschule besuchen müssen. Der Angeklagte erklärt, er habe sehr an seiner Mutter gehangen, und um ihr nicht Schmerz zu bereiten, die Fälschung bewirkt. Er habe dann geglaubt, er werde später das Examen für die Tertia bestehen und damit werde das Frühere vergessen sein.

Die Drohungen in den anonymen Schriftstücken will G. nicht ernst gemeint haben. Er habe allerdings vor der Brandstiftung einmal mit B. über Dynamit und Sprengung gesprochen und erörtert, wie man in solchem Falle den Direktor der Schule und den Schuldiener schützen könnte. Ein Versuch, Dynamit oder Pulver zu erhalten, sei aber überhaupt nicht gemacht worden. Die Herbstferien hätte G. durch die eine der anonymen Karten gerne erreicht, um von seiner Mutter die Erlaubniß zu einer Reise erbitten zu können.

Auch der Diebstahl G's. hat eine romanhafte Verbrämung erhalten. In der Zeit, als er die Schule nicht besuchte, stahl er einer Hausgenossin 11 Thaler, von denen er 10 im Abort verbarg, wo sie dann gefunden wurden. Erst als man den Rest des letzten Thalers bei ihm fand, gab G. seine Schuld zu. Seiner Mutter ging die Schuld des Sohnes sehr zu Herzen; sie hatte selbst Nachts keine Ruhe. Nun erfand G. ein Märchen, um sie zu beruhigen. Er ließ an die bestohlene Frau L. und an seine Mutter Briefe schreiben des Inhalts, G. möge nicht ferner verdächtigt werden; er sei nur Mitwisser. Der ungenannte Briefschreiber (eine verschleierte Dame mit einem Dolch – nach G's. Angaben) habe dem G. gedroht, nicht zu sagen, wer der eigentliche Dieb sei, der zum Zeichen der Wahrheit dieses Schreibens zu Weihnachten oder Neujahr an die bestohlene Frau ein Geschenk senden werde. Als G. seine Mutter und Frau L. von der Ankunft des Schreibens reden und sie äußern gehört hatte, an diese Geschichte könne man wohl erst nach Eingang des versprochenen Geschenks glauben, und als er ferner vom Vater die Bemerkung vernommen hatte, das Geschenk werde möglicher Weise in etwas Schlimmem bestehen, faßte er neue phantastische Pläne. Er sandte von Breisach aus an die bestohlene Frau ein Kistchen mit Zimmetsternen, die er aber mit einem Gemisch von Oxalsäure und Kleesalz verzierte. G's. Vater öffnete am nächsten Morgen im Auftrage der Empfängerin das Packet und schaffte es zu einem Apotheker, der die Giftigkeit feststellte.

Der Angeklagte G. erklärte, er habe durch den Giftstoff Niemand schaden wollen, sondern habe ihn nur verwendet, um dadurch die Richtigkeit seiner früheren brieflichen Angaben zu bekräftigen.

Schließlich bestellte G., indem er Bestellkarten von einigen, hiesigen Zeitungen beigefügten Anpreisungen abtrennte, ausfüllte und mit Namen hiesiger Kaufleute unterschrieb, für 204 und für 1001 M. Waaren (Gemüse, Champagner, Wurst usw.) bei auswärtigen Firmen, bloß um diese zu ärgern.

Der Sachverständige, Herr Medizinalrath Dr. Fritschi, erklärte nach der Vernehmung der Angeklagten, G's. körperliche Beschwerden während der Haft seien geringfügiger Natur gewesen. G. sei immer im Besitze seiner freien Willensäußerung gewesen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob dem Sachverständigen der Knabe nicht etwas abnorm scheine, erwiderte der Sachverständige, Alles, was G. gethan habe, lasse sich psychologisch erklären, besonders wenn der Einfluß ungeeigneter Lektüre, wie gewisser Mayscher Bücher, dazukomme.

Herr Erster Staatsanwalt Geiler betonte, der Fall sei geeignet, ein über die Wände des Gerichtssaals hinausgehendes allgemeines Interesse zu erregen. Frage man sich: war der Anlaß zu den Straftaten lediglich Bosheit oder Freude am Unrecht, oder gibt es Momente zu anderer Erklärung der Vorgänge, so sei zu berücksichtigen: Dem B. sei leider die Mutter früh gestorben; der Vater habe einen Beruf (er ist Bahn-Angestellter), der ihm die Beaufsichtigung der Kinder in sonst üblicher Weise nicht ermögliche. B. sei aber nicht der Veranlasser der schlimmen Thaten gewesen, wenn er auch auf geringe Zuredung mitgemacht habe. Beide hätten ihn (den Staatsanwalt) so oft und so geschickt angelogen, wie noch Niemand während seiner ganzen Thätigkeit. Berücksichtigt müsse aber doch werden, daß Alles, was geschehen sei, eine Konsequenz der ersten Lüge G's., der Fälschung des 1. Schulzeugnisses, sei. G. sei früher ein guter Schüler gewesen, – ein so guter, daß sein eigener Lehrer (in der Volksschule) die Eltern bewog, den Sohn auf das Gymnasium zu schicken. In der 3. Klasse sei dann ein Quartalszeugniß nicht so gewesen, wie G. erwartet hatte; aus Angst vor dem Vater und aus Liebe zur Mutter habe G. Ende 99 das erste Zeugniß gefälscht; alles weitere seien Konsequenzen dieser ersten Unwahrheit gewesen. Eine Konsequenz der ersten Lüge sei auch die Anzündung des Gymnasiums gewesen. Der Angeklagte G. habe vor der Nothwendigkeit gestanden, den Eltern ein Geständniß zu machen, und da sei ihm der Gedanke gekommen: jetzt brennen wir das Gymnasium ab; damit kommt Gelegenheit für neue Täuschungen. Da es nicht zum Brande gekommen sei, habe er sich auf andere Weise Ferien verschaffen wollen, und so seien die Karten

und Drohbrieft nthig geworden, um den Eltern die wahre Sachlage zu verheimlichen. Da ihm die Rcksicht auf seine kranke Mutter beeinflusst habe, sei auch zu schlieen aus der Diebstahls­geschichte. Die Mutter habe tagelang nicht geschlafen und Nachts heftige Anflle gehabt, nach dem Gestndnisse des Sohnes. Lediglich unter dem Eindruck der Mutter hat der Angeklagte G., nach den weiteren Ausfhrungen des Staatsanwalts, auch schlielich seine ganze, heute unter Anklage stehende schwere That gestanden. Die Mutter sei zufllig nach dem Gericht gekommen, als G. und B. abermals einen Dritten der Brandstiftung beschuldigt hatten. Der Staatsanwalt sagte dem Angeklagten G. dann: „Deine Mutter ist gekommen; sie will Dich aber nur sprechen, falls Du die Wahrheit sagst.“ – Jetzt pltzlich gestand G.: „Ja, nun will ich die Wahrheit sagen; ich kann vor meiner Mutter nicht erscheinen, ohne die Wahrheit zu gestehen!“ – Vor der Mutter nahm G. denn auch die Verdchtigung eines Dritten zurck. – G. habe, fhrt der Staatsanwalt weiter aus, seiner Mutter nicht wehethun wollen, als er das erste Zeugni flschte; als aber die Mutter im Gefngni vor ihm stand, habe er der Wahrheit die Ehre gegeben. Danach sei nicht blo Bosheit oder Freude am Unrecht die Triebfeder seines Thuns gewesen. Mit Rcksicht auf alle diese Umstnde sei gegen G. eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 8 Monaten Gefngni, mit Rcksicht auf die etwas mangelhafte Erziehung und die Verfhrung gegen B. eine Gefngnistrafe von 1 Jahr 8 Monaten zu beantragen.

Der Vertheidiger des G., Herr Rechtsanwalt Fehrenbach, dankte der Staatsanwaltschaft fr die psychologische Erklrung der That des Angeklagten im Namen der Eltern, wies aber darauf hin, da die erste Snde doch mit der sehr erheblichen Erkrankung zeitlich ziemlich zusammengefallen sei. Die Krankheit, neben verderblicher Lektre, mge wohl doch nicht ganz ohne Einflu gewesen sein auf G's. Zustand in Schule und Haus.

Der Vertheidiger des zweiten Angeklagten B., Herr Anwalt Karl Mayer, schlo sich dem Danke des anderen Vertheidigers an. Wenn Jemanden ein Vorwurf bezglich der Erziehung treffe, so drfe er sich nicht gegen die Lehrer richten, sondern gegen das Haus. B. sei zur Zeit der That 12 ½ Jahre alt, also in einem Einflsterungen romanhafter Art leicht zugnglichen Alter gewesen. B. sei im Uebrigen in sehr jungen Jahren mutterlos geworden, whrend der Vater durch seinen Beruf verhindert sei, sich so um die Kinder zu kmmern, wie viele andere Leute. Scharf zu geieln sei anllich dieses Falles die fr kindliche Gemther verderbliche Lektre von der Art der Mayschen Erzhlungen; die „Frankf. Ztg.“ sei vor einiger Zeit geradezu an der Spitze der Zivilisation marschirt durch die Verurtheilung derartiger Jugend-Lektre.

Das Urtheil des Gerichts lautete gegen G. wegen Brandstiftung, Beleidigung, Flschung von Quittungen fr Schulgelder und Diebstahl auf 2 Jahr 7 Wochen 5 Tage Gefngni. Freigesprochen wurde er von der Anklage des Nthigungsversuchs, der Drohung und der Flschung von Zeugnissen und Bestellungen, weil der Gerichtshof annahm, da dem G. die nthige Einsicht fr die Strafbarkeit dieser Handlungen gefehlt habe. B. erhielt 1 Jahr 2 Monate Gefngni wegen der Brandstiftung. Auch das Gericht hat angenommen, da den G. der erste Schritt vom Wege immer weiter gefhrt habe.

Aus: Frankfurter Zeitung und Handelsblatt. 45. Jahrgang, Nr. 201, Abendblatt, 22.07.1901.

Texterfassung: Jrgen Seul, Stand 2018-03.